

NIEDERSCHRIFT

über die 16. Sitzung des Kreistages am Montag, dem 05.12.2016,
im Deutschordensaal der Kreissparkasse Kaiserslautern,
Am Altenhof 12/14; 67655 Kaiserslautern.

ANWESEND WAREN:

Vorsitzender

Herr Paul Junker

Landrat

Kreisbeigeordnete

Frau Gudrun Heß-Schmidt
Herr Peter Schmidt

1. Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordneter

CDU-Fraktion

Herr Jean-Pierre Biehl
Herr Dr. Peter Degenhardt
Frau Ursula Dirk
Herr Arnold Germann
Frau Waltraud Gries
Herr Ralf Hechler
Frau Brigitte Hörhammer
Herr Marcus Klein
Herr Christian Meinlschmidt
Herr Armin Obenauer
Frau Anja Pfeiffer
Herr Walter Rung
Herr Norbert Ulrich
Herr Ulrich Wasser

Verlässt die Sitzung frühzeitig um 16:40 Uhr.

SPD-Fraktion

Herr Knut Böhlke
Herr Heinz Christmann
Frau Karin Decker
Frau Gabriele Gallé
Frau Dr. Petra Heid
Herr Harald Hübner
Frau Miriam Jung
Herr Martin Müller
Herr Hartwig Pulver
Herr Daniel Schäffner
Herr Hans-Josef Wagner
Herr Thomas Wansch
Herr Harald Westrich

Verlässt die Sitzung frühzeitig um 15:05 Uhr.

FDP-Fraktion

Herr Goswin Förster

FWG-Fraktion

Herr Manfred Bügner
Frau Hedwig Füssel
Herr Otto Karl Hach
Herr Manfred Stahl
Herr Uwe Unnold
Herr Ero Franz Zinßmeister

Verlässt die Sitzung frühzeitig um 16:40 Uhr.

Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen

Herr Dr. Eike Heinicke
Frau Dr. Freia Jung-Klein
Herr Jochen Marwede

Die LINKE

Herr Dr. Albert Rübel
Herr Alexander Ulrich

Verlässt die Sitzung frühzeitig um 16:10 Uhr.

Verwaltung

Herr Achim Schmidt
Herr Thomas Lauer
Frau Dorothee Müller
Frau Rebecca Leis
Herr Ralf Leßmeister
Herr Dr. med. Wolfgang Hoffmann
Herr Karl-Ludwig Kusche

Büroleitung
Abteilung 1
Gleichstellungsstelle
Gleichstellungsstelle
Abteilung 3
Abteilung 3
Abteilung 5

Entschuldigt fehlten:

Kreisbeigeordnete

Herr Dr. Walter Altherr

Entschuldigt.

CDU-Fraktion

Herr Armin Rinder

Entschuldigt.

Herr Jürgen Wenzel

Entschuldigt.

SPD-Fraktion

Herr Hans-Norbert Anspach

Entschuldigt.

Verwaltung:

Frau Krill-Sprengart

Kreisoberverwaltungsrätin

Herr Peter Keller

Regierungsdirektor

Beginn: 14:30 Uhr

Ende: 16:45 Uhr

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 39 Mitglieder des Kreistages.
Herr Schäffner verlässt die Sitzung frühzeitig um 15:05 Uhr.

TOP 2:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages.

Bei den Kreistagsmitgliedern Frau Anja Pfeiffer sowie Frau Hedwig Füssel liegen aufgrund der Vorstandsmitgliedschaft beim DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land Ausschließungsgründe vor.

Zum Tagesordnungspunkt verlassen daher beide Mitgliederinnen den Beratungstisch und nehmen im Zuhörerbereich Platz. Sie nehmen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

TOP 3:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 33 Mitglieder des Kreistages.
Frau Hedwig Füssel kehrt zur Sitzung zurück. Frau Karin Decker, Herr Hans-Josef Wagner sowie Herr Heinz Christmann verlassen kurzzeitig die Sitzung.
Herr Alexander Ulrich verlässt die Sitzung frühzeitig um 16.10 Uhr.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

TOP 4 und TOP 5:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 32 Mitglieder des Kreistages.
Frau Miriam Jung sowie Frau Waltraud Gries und Herr Harald Westrich verlassen kurzzeitig die Sitzung. Frau Karin Decker sowie Herr Hans-Josef Wagner kehren zurück zur Sitzung.

TOP 6:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 33 Mitglieder des Kreistages.
Herr Walter Rung verlässt kurzzeitig die Sitzung. Frau Waltraud Gries sowie Frau Miriam Jung kehren zurück zur Sitzung.

TOP 7:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages.
Herr Walter Rung kehrt zurück zur Sitzung.

TOP 8 und TOP 9:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 32 Mitglieder des Kreistages.
Herr Uwe Unnold sowie Herr Norbert Ulrich verlassen die Sitzung frühzeitig um 16:40 Uhr.

Sodann wird beraten und beschlossen:

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 28.11.2016 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 02.12.2016 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende Herr Landrat Paul Junker begrüßt zunächst die Anwesenden zur heutigen Sitzung; darunter die Vertreter der Presse sowie Herrn Franz Josef Brandt, stellvertretender Behördenleiter des Polizeipräsidiums Westpfalz. Dieser wird zum ersten Tagesordnungspunkt einen Sachvortrag halten.

Anschließend bittet Herr Landrat Junker im Gedenken an das verstorbene Kreistagsmitglied Herrn Günther Dietrich um eine Schweigeminute. Im Gedenken erheben sich alle Anwesenden.

Weiterhin spricht der Vorsitzende einigen Gremienmitgliedern nachträglich seine Geburtstagsglückwünsche sowie Herrn Schäffner Glückwünsche zur Geburt seiner Tochter aus.

Anschließend gibt Herr Junker einen Überblick hinsichtlich der ausgelegten Tischvorlagen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet der Vorsitzende die nachrückenden Personen für die Mitgliedschaft im Kreistag. Für das ehemalige Kreistagsmitglied Herrn Michael Gasiorek (Mandatsniederlegung zum 31.10.2016) rückt entsprechend der erreichten Stimmen der Kommunalwahlen Frau Waltraud Gries nach. Für das verstorbene Kreistagsmitglied Herrn Günther Dietrich rückt Herr Manfred Bügner entsprechend der erreichten Stimmen der Kommunalwahlen in den Kreistag nach. Herr Landrat Junker verpflichtet beide per Handschlag zur Ausübung ihres künftigen Amtes.

Nachdem sich keine Wortmeldungen zur Tagesordnung ergeben, eröffnet der Vorsitzende, Herr Landrat Paul Junker die Sitzung.

Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Auf Frage des Vorsitzenden erhebt sich kein Einwand gegen die Tagesordnung gemäß Schreiben vom 28.11.2016.

Änderungswünsche werden nicht vorgetragen; somit wird die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|---|------------------|
| 1 | Bildung eines Polizeibeirates im Landkreis Kaiserslautern | 0830/2016 |
| 2 | Rückforderung einer Zuwendung zur "Generalsanierung" der DRK-Rettungswache Otterbach | 0829/2016 |
| 3 | Nachwahlen von Ausschussmitgliedern | 0818/2016 |
| 4 | Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen
hier: Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises

a) Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2015
b) Feststellung des Jahresabschlusses 2015
c) Verwendung des Jahresgewinns und Übertragung des Einnahmeüberschusses an den Einrichtungsträger | 0804/2016 |
| 5 | Neuregelung der Umsatzbesteuerung;
Besteuerung der öffentlichen Hand | 0810/2016 |
| 6 | Mittelfristiges Investitionsprogramm "Fahrzeuge 2016 - 2020" des Landkreises Kaiserslautern für die Bereiche des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes | 0816/2016 |
| 7 | Kommunales Investitionsprogramm 3.0 (KI 3.0):
Anpassung der Maßnahmenliste | 0831/2016 |
| 8 | Beantwortung einer Anfrage | 0819/2016 |
| 9 | Einwohnerfragestunde | |

Öffentlicher Teil

**TOP 1 Bildung eines Polizeibeirates im Landkreis Kaiserslautern
Vorlage: 0830/2016**

Der Vorsitzende Herr Landrat Junker ruft den Tagesordnungspunkt auf und erteilt das Wort an Herrn Polizeidirektor Brandt, stellvertretender Behördenleiter des Polizeipräsidiums Westpfalz.

Dieser stellt dem Kreistag anhand der beigefügten Präsentation die Struktur einer kommunalen Kriminalprävention im Landkreis Kaiserslautern vor. Er zeigt dabei die Querschnittsaufgaben auf und stellt als Modellvorschlag einen Lenkungskreis auf der Landkreisebene vor.

Herr Landrat Junker weist darauf hin, dass die heutige Darstellung zur Information und Beratung der Kreistagsmitglieder dient. Eine Beschlussfassung hierüber ist voraussichtlich für die Sitzung des Kreistages im Februar 2017 vorgesehen. Grundsätzlich betont Herr Landrat Junker das Ziel, die Sicherheit im Landkreis weiter in den Vordergrund zu rücken.

TOP Ö 1

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 4
4/ps/
0830/2016



21.11.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	28.11.2016	öffentlich
Kreistag	05.12.2016	öffentlich

Bildung eines Polizeibeirates im Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

Der stellvertretende Behördenleiter Herr Polizeidirektor Franz-Josef Brandt des Polizeipräsidiums Westpfalz wird die vorgesehene Bildung und Arbeit des Polizeibeirates im Landkreis Kaiserslautern vorstellen. |

Kommunale Kriminalprävention in Theorie und Praxis

Situationsbeschreibung & Neue Wege
am Beispiel des Landkreises Kaiserslautern





Kommunale Kriminalprävention

Kommunale Kriminalprävention

= gemeinsame Aktivitäten

staatlicher und nicht-staatlicher Akteure + der Bürgerschaft
auf lokaler Ebene

= gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe

= Kriminalitäts- und Ordnungsprobleme entstehen im lokalen Kontext
und werden dort frühzeitig sichtbar

Ziel:

Reduzierung von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht



Kommunale Kriminalprävention

Beispiele für lokale Problemstellungen rund um „Sicherheit“

Stärkung
Nachbar-
schafts-
hilfe

Ordnungs-
störungen
vielfältiger
Art

Verkehrs-
sicherheit
im Ort

Woh-
nungs-
einbrüche/
Diebstähle

Sicher-
heitsgefühl
&
Lebens-
qualität

Migrations-
probleme

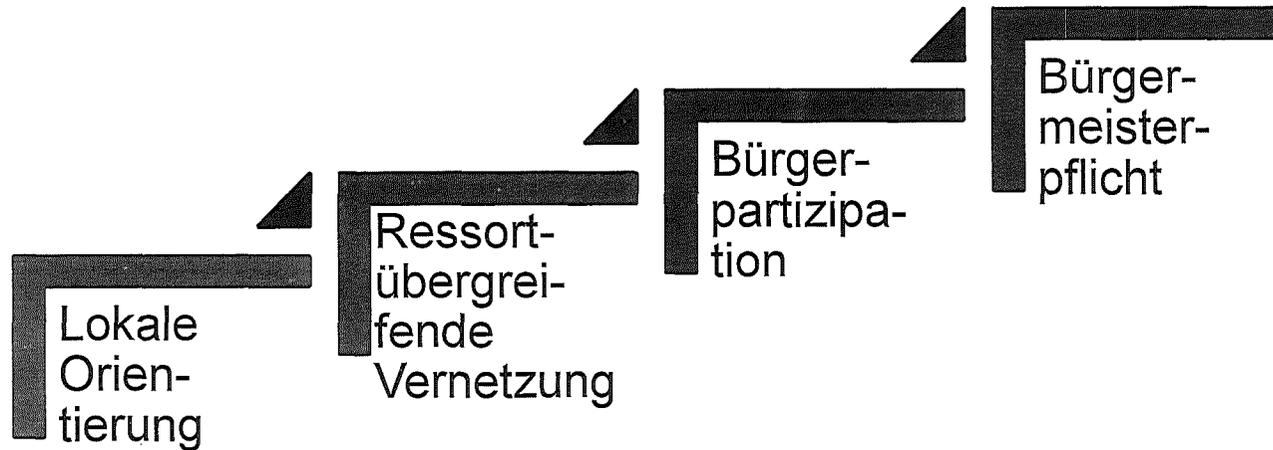
Sicherheit
von
Senioren
(z.B.
Enkeltrick)

Gestaltung
des öffent-
lichen
Raums
Angsträume



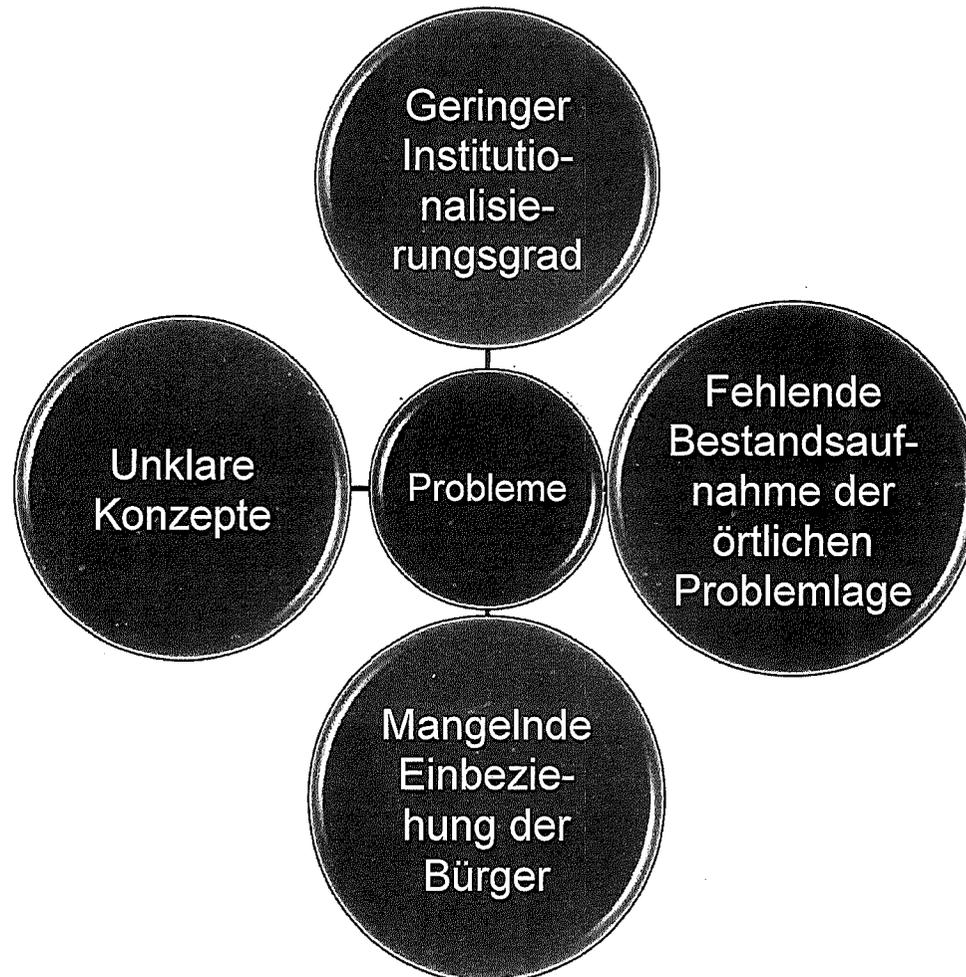
Kommunale Kriminalprävention

Gelingensbedingungen der kommunalen Kriminalprävention





Kommunale Kriminalprävention



Mögliche Gründe:

- Kommunale Führungswechsel
- Personalveränderungen
- Mangelnde strukturelle / inhaltliche Verankerung in den Gemeinden
- Geringer Organisationsgrad
- Dominanz staatlicher Akteure?
- Personal-/Zeitdefizite?



Kriminalpräventive Gremien im Landkreis Kaiserslautern

IST-Stand





Wir gehen neue Wege



Landkreis
Kaiserslautern

Polizeipräsidium Westpfalz



Struktur der kommunalen Kriminalprävention im Landkreis Kaiserslautern

Restrukturierung - Neuausrichtung

Zwar existieren in den (meisten) Verbandsgemeinden des Landkreises Kaiserslautern jeweils Kriminalpräventive Räte, diese sind jedoch, wie die Erfahrungen zeigen, teilweise inaktiv bzw. tagen nur unregelmäßig oder eher selten.

Zudem sind viele der Bemühungen auf die Initiative der Polizei zurückzuführen.



Eine Möglichkeit, um die jeweiligen Aktivitäten erfolgreicher zu gestalten, besteht in einer Organisationsanpassung der kommunalen Kriminalprävention derart, dass auf Kreisebene stärker koordiniert / gebündelt / gesteuert wird.



Vorschlag, die KPR in Form eines Pilotprojektes auf Ebene des Landkreises zu implementieren.
Bestehende KPR vor Ort behalten ihre Eigenständigkeit.



Struktur der kommunalen Kriminalprävention im Landkreis Kaiserslautern

Vorteile:

- Einheitliche strategisch-konzeptionelle Ausrichtung
- Einrichtung eines Steuerungsgremiums der kommunalen Kriminalprävention im Landkreis Kaiserslautern
- Die oftmals als Grund für die Inaktivität der KPR vorgebrachten personellen Vakanzen auf kommunaler Ebene könnten besser ausgeglichen werden. Es ist anzunehmen, dass die Besetzung eines kriminalpräventiven Gremiums auf Kreisebene weniger personalintensiv ist.
- Viele der für die Kriminalprävention bedeutenden Netzwerkpartner sind an die Kreisverwaltungen angebunden. Beispielhaft:
 - Ausländeramt / Beirat für Migration und Integration
 - Jugendamt / Jugendhilfeausschuss
 - Sozialamt / Sozialausschuss
 - Leitstelle Älter werden / Beirat für ältere Menschen

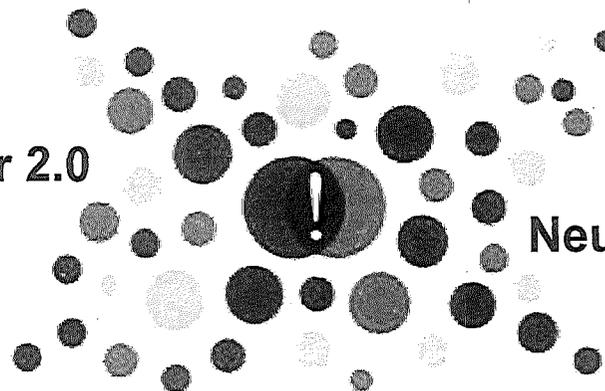


Struktur der kommunalen Kriminalprävention im Landkreis Kaiserslautern

Einrichtung von Polizeibeiräten als Bindeglied zwischen Polizei und Verwaltung?

Die Einrichtung von Polizeibeiräten ist ein wesentlicher Bestandteil der verstärkten Bemühungen der Polizei zur Bürgerbeteiligung

Polizei & Bürger 2.0



Neue Wege der Bürgerbeteiligung



Geplante Struktur der kommunalen Kriminalprävention im Landkreis Kaiserslautern

**Lenkungskreis
Kommunale Kriminalprävention
im Landkreis Kaiserslautern**

Landrat + Beigeordnete +
VBm + Leiter PD KL +
Leiter PI 1, PI 2, PI Landstuhl,
KI Kaiserslautern

Vertreter US u.a. (z.B. StA)



2 x jährlich Tagung



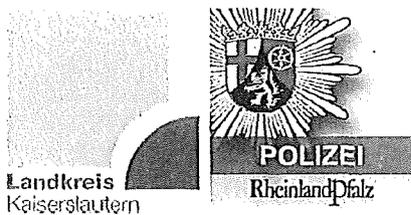
Analyse der Sicherheits- und
Ordnungslage
Festlegung der Präventions-
schwerpunkte

**Koordinierungsgremium
Kommunale Kriminalprävention**

1. Kreisbeigeordnete
2. Verbandsbürgermeister
2. Vertreter Polizei

Geschäftsstelle?

**Konkrete
Präventionsprojekte**



KRIMINAL- PRÄVENTION *in rheinland-pfälzischen Städten und Gemeinden*

Kommunale Kriminalprävention
in Theorie und Praxis

Situationsbeschreibung & Neue Wege
am Beispiel des Landkreises Kaiserslautern

Stand: 30.11.2016



Ausgangssituation

Kommunale Kriminalprävention

=gemeinsame Aktivitäten staatlicher und nicht-staatlicher Akteure + der Bürgerschaft auf lokaler Ebene

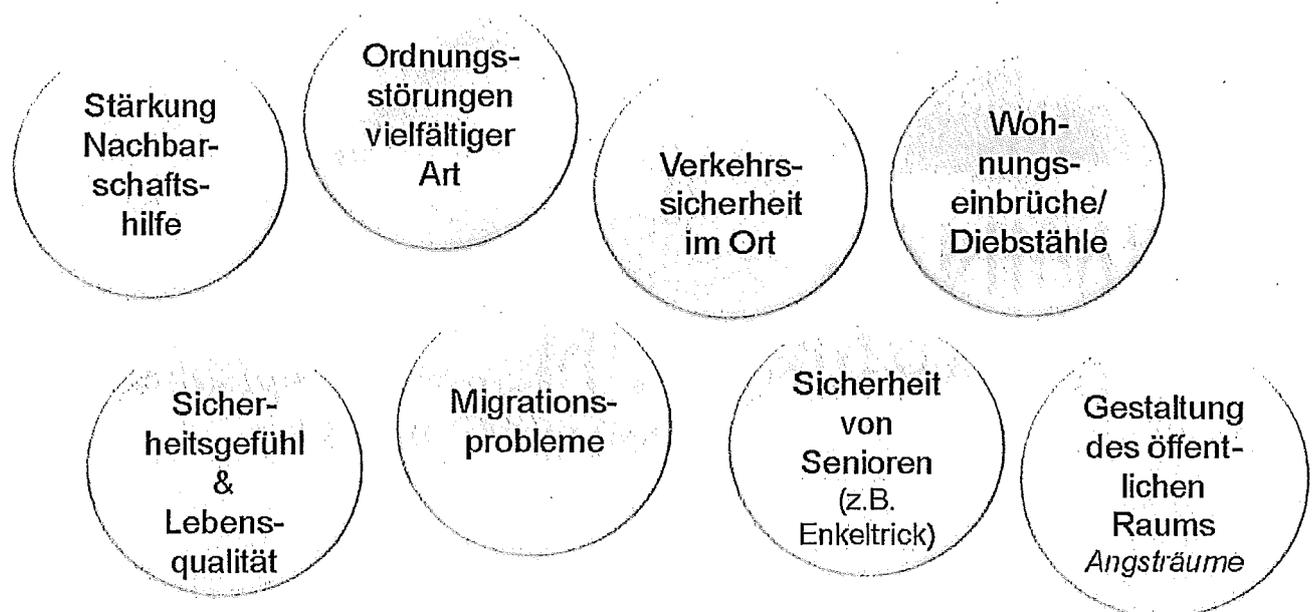
=gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe

=Kriminalitäts- und Ordnungsprobleme entstehen im lokalen Kontext und werden dort frühzeitig sichtbar

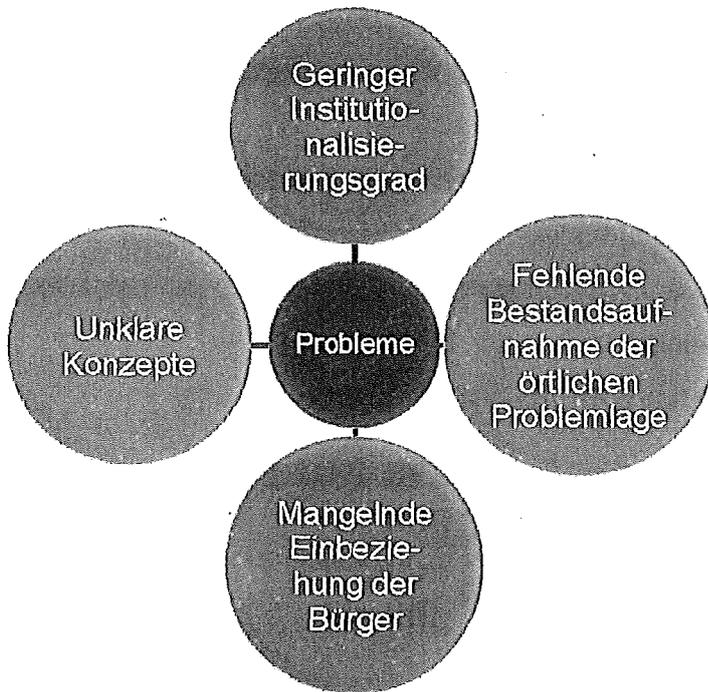
Ziel:

Reduzierung von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht

Beispiele für lokale Problemstellungen rund um „Sicherheit“

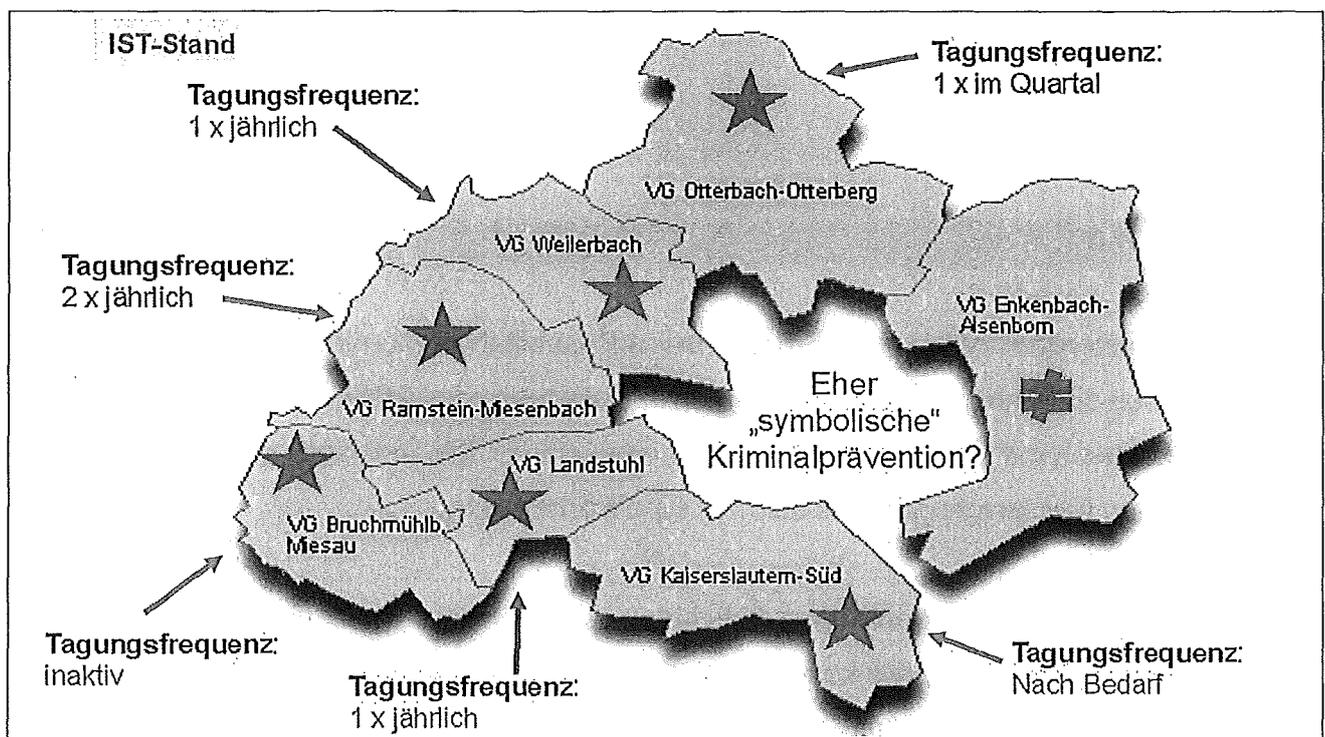


- Zwar existieren bei den meisten Verbandsgemeinden des Landkreises Kaiserslautern jeweils Kriminalpräventive Räte, diese sind jedoch teilweise inaktiv bzw. tagen eher unregelmäßig.
- Initiativen werden oftmals von der Polizei gestartet und auch umgesetzt.
- Auswahl von Themen orientiert sich nicht immer am Bedarf.
- Methodisches Vorgehen ist eher weniger erfolgsversprechend.
- Kommunen haben oftmals andere Schwerpunkt und Aufgaben im Vordergrund; Hinweis auf begrenzte Personalressourcen.



Mögliche Gründe:

- Kommunale Führungswechsel
- Personalveränderungen
- Mangelnde strukturelle / inhaltliche Verankerung in den Gemeinden
- Geringer Organisationsgrad
- Dominanz staatlicher Akteure?
- Personal-/Zeitdefizite?

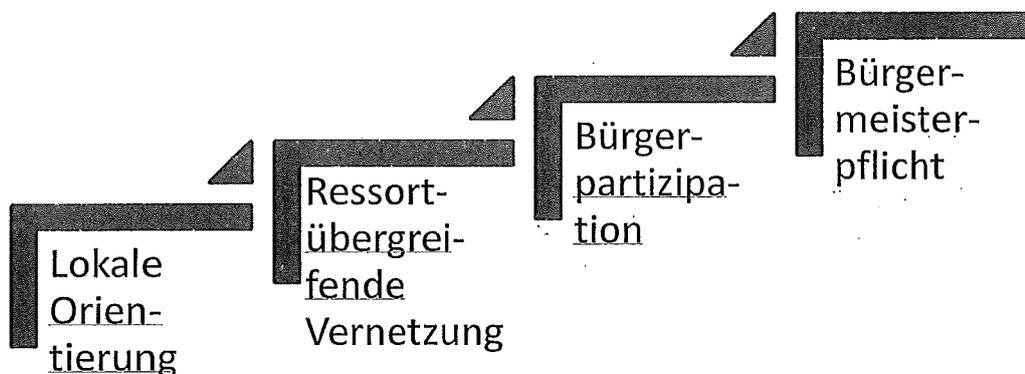


Andererseits:

Gemeinsame kommunale Kriminalprävention ist wichtiger denn je. Impulse und Praxis können erfolgreich nur gemeinsam vor Ort erfolgen.

Die demografische Entwicklung im Landkreis Kaiserslautern, die mit der Zuwanderung verbundenen Herausforderungen, der Multikulturalismus, die Sicherheitsbelange der Senioren und die Erfordernisse der Jugend u.v.a.m. lassen eine Neuausrichtung der kommunalen Kriminalprävention sinnvoll erscheinen.

Gelingsbedingungen der kommunalen Kriminalprävention



Lösungswege

Vor dem Hintergrund einer eher vorhandenen Passivität der kriminalpräventiven Gremien erscheint es zielführend, dieses Thema erneut aufzugreifen. 2013 fand erstmals ein Erfahrungsaustausch mit Vertretern des Landkreises und der Verbandsgemeinden zu diesem Thema statt. Insofern handelt es sich um eine Fortsetzung.

Eine Möglichkeit, um die jeweiligen Aktivitäten erfolgreicher zu gestalten, besteht in einer Organisationsanpassung der kommunalen Kriminalprävention derart, dass auf Kreisebene stärker koordiniert / gebündelt / gesteuert wird.

Das Polizeipräsidium Westpfalz schlägt vor, die Kommunale Kriminalprävention zumindest in Form eines Pilotprojektes auf Ebene des Landkreises Kaiserslautern zu implementieren und dort ein Steuerungs- und Koordinierungsgremium einzurichten.

Vorteile:

A. Steuerungs-/Koordinierungskreis Kriminalprävention

- Die lokale Kriminalprävention erhält eine einheitliche Struktur mit einer einheitlichen strategisch-konzeptionellen Ausrichtung.
 - Es sollte daher ein Steuerungsgremium der kommunalen Kriminalprävention auf Kreisebene eingerichtet werden.
- Die oftmals als Grund für die Inaktivität der KPR vorgebrachten personellen Vakanzen und Engpässe auf kommunaler Ebene könnten ausgeglichen werden.
- Viele der für die Kriminalprävention bedeutenden Netzwerkpartner sind an die Kreisverwaltungen angebunden. Beispielhaft:
 - Ausländeramt / Beirat für Migration und Integration
 - Jugend- und Sozialamt / Jugendhilfeausschuss
 - Beirat für ältere Menschen / Leitstelle Älter werden
 - Sozialamt / Sozialausschuss

B. Einrichtung von Polizeibeiräten als Bindeglied zwischen Polizei und Verwaltung als Alternative

- Die Einrichtung von Polizeibeiräten ist ein wesentlicher Bestandteil der verstärkten Bemühungen zur Bürgerbeteiligung
- Im Landkreis Kusel wird künftig ein solcher Polizeibeirat implementiert
- Durch die Anhebung der Kriminalpräventiven Gremien auf Kreisebene wären diese auf gleicher Ebene wie die Polizeibeiräte angesiedelt (wobei die Schnittstellen zwischen beiden Gremien noch zu definieren sind)
- Letztlich ist ein Imagegewinn für den Landkreis und die Kommunen zu erwarten.

Präferenz: Lösungsalternative, da einfacher und unkomplizierter umzusetzen. Nach einer entsprechenden Erfahrungszeit, kann in 1-2 Jahren immer noch ein Polizeibeirat installiert werden, der die Koordinierungsfunktion übernimmt. Das wäre jedoch gesondert zu prüfen.



Vorgehensweise:

Sofern die Neuorganisation auf Zustimmung stößt, könnte eine gemeinsame kleinere Arbeitsgruppe aus Vertretern der Polizei und des Landkreises/der Kommunen die Regularien konkretisieren.

Eine Beschlussfassung könnte in der ersten Kreistagssitzung 2017 erfolgen mit dem Ziel, einen zweijährigen Pilotversuch in der ersten Jahreshälfte 2017 zu starten.

Modellvorschlag für eine Struktur der kommunalen Kriminalprävention im Landkreis Kaiserslautern



Begleitende / Vorbereitende Informationsveranstaltungen:

- Präsentation in der >Sitzung der GStB-Kreisgruppe Kaiserslautern am 30.11.2016
- Präsentation beim Sicherheitsforum Westpfalz am 1.12.2016
- Information in der Kreistagssitzung am 7.12.2016 zur Vorbereitung einer Beschlussfassung.

**TOP 2 Rückforderung einer Zuwendung zur "Generalsanierung" der
DRK-Rettungswache Otterbach
Vorlage: 0829/2016**

Der Vorsitzende, Herr Landrat Junker gibt dem Gremium anhand der beigefügten Präsentation einen zusammenfassenden Überblick zur Angelegenheit und deren aktuellem Stand.

Er informiert ausführlich über die zeitlichen Abläufe seit dem Jahr 2004 sowie hinsichtlich der Institutionen und deren Handeln zueinander, um dem Gremium einen einheitlichen Kenntnisstand zu vermitteln.

Eine ausgiebige Diskussion und ein Austausch der Gremienmitglieder schließt sich dem Sachvortrag an.

Für die Kreistagsfraktionen tragen die Vorsitzenden ihre Stellungnahmen vor und erläutern, dass die Meinungsbildung innerhalb der Fraktionen uneinheitlich ist. Es wird daher jedem Mitglied das Abstimmverhalten freigestellt.

Ergänzend äußern sich die Kreistagsmitglieder Herr Goswin Förster (FDP), Herr Ero Zinßmeister (FWG) sowie Herr Jean-Pierre Biehl (CDU) zur Sache.

Aus der Diskussion ergibt sich, dass die FWG-Fraktion der durch den Vorsitzenden vorgetragenen Argumentation folgen kann und zur Risikominimierung einer evtl. Klage den vorgeschlagenen Beschluss mittragen könnte. Vom Gremium wird jedoch ein weitergehender Antrag gefordert.

Nachdem sich die Fraktionen ausgesprochen haben, lässt Herr Landrat Junker entsprechend der Geschäftsordnung zunächst über den weitergehenden Antrag abstimmen:

Der Kreistag beschließt, vom DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land e.V. die Gesamtsumme der Zuwendung für die Generalsanierung in Höhe von 586.293,00 € (= 75% der als zuwendungsfähige Kosten bezifferten 781.000 €) zuzüglich der anfallenden Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zurückzufordern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 29 –
Nein-Stimmen:	– 7 –
Stimmenthaltungen:	– 1 –

Dem weitergehenden Antrag zur Rückforderung der Gesamtsumme zuzüglich der anfallenden Zinsen wird seitens des Kreistages mehrheitlich zugestimmt. Eine weitere Beschlussfassung ist damit nicht mehr notwendig.

Bei den Kreistagsmitgliedern Frau Anja Pfeiffer sowie Frau Hedwig Füssel, liegen aufgrund der Vorstandsmitgliedschaft beim DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land Ausschließungsgründe vor. Sie wechseln vom Sitzungsraum in den Zuhörerbereich und nehmen sowohl an der Beratung, als auch an der Beschlussfassung nicht teil.

28.11.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	28.11.2016	öffentlich
Kreistag	05.12.2016	öffentlich

Rückforderung einer Zuwendung zur "Generalsanierung" der DRK-Rettungswache Otterbach

Aktualisierung –

Was sich seit der Erstellung der Beratungsvorlage zur KA-Sitzung am 31.10.2016 getan hat:

1. Die **Staatsanwaltschaft** hat erklärt, dass sie kein Ermittlungsverfahren einleitet, da Strafverfolgungsverjährung eingetreten sei.
2. Dem DRK Kreisverband KL-Land e.V. wurde im Rahmen eines **Anhörungsverfahrens** eröffnet, dass die Kreisverwaltung beabsichtigt, den Zuwendungsbescheid vom 01.07.2004 zurückzunehmen und die ausgezahlten Zuwendungsmittel in voller Höhe nebst Zinsen nach § 49a VwVfG zurückzufordern.
3. Der **DRK Kreisverband Kaiserslautern Land** hat durch den mit der Vertretung beauftragten Rechtsanwalt Franz Schermer mitgeteilt, dass er „die gewährten Zuschüsse nebst Zinsen zurückzahlt, soweit sie nicht zur Sanierung der Rettungswache Otterbach verwandt wurden.“

RA Schermer führt weiter aus, „ganz entschieden (muss) aber der Behauptung ... widersprochen werden, der DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land e.V. habe arglistig die Zuschussgewährung erlangt“.

Als Begründung wird angeführt, dass der DRK-KV KL-Land zu keinem Zeitpunkt Kenntnis davon hatte, welche Sanierungsmaßnahmen vom DRK-KV KL-Stadt durchgeführt worden seien. Er sei „ausdrücklich und uneingeschränkt“ davon ausgegangen, dass sämtliche an den DRK-KV KL-Stadt weitergeleiteten Zuwendungen von diesem zur Beilegung von Renovierungskosten verwendet worden seien. Als Beleg werden Zuschuss-Abrufe des DRK-Stadt an das DRK-Kreis beigefügt, in welchen der damalige GF des DRK-Stadt dem DRK-Kreis bestätigt, dass die Mittel zur Sanierung der Rettungswache vom DRK-Stadt zweckgebunden verwendet wurden. „Dass die DRK Stadt die Sanierungsarbeiten nur zum Teil vornahm, war den anderen Beteiligten, insbesondere unserer Mandantin nicht bekannt“, schreibt RA Schermer.

Im Übrigen sei auch dem DRK-Landesverband ausweislich seines Schreibens vom 16.08.2004 bekannt gewesen, dass ausschließlich die Renovierung und nicht der Kauf

bezuschusst werde. Das dem notariellen Kaufvertrag beigelegte Schreiben des DRK-Landesverbands an das DRK KL-Stadt vom 14.06.2004, wonach dieser nur maximal 281.000 € für die Sanierung ausgeben dürfe, „wurde zu keinem Zeitpunkt dem Kreisverband Kaiserslautern-Land bekannt gegeben“: Beim Notartermin sei es nicht verlesen und der Urkunde auch nicht beigelegt worden. „Unsere Mandantin ging und durfte davon ausgehen, dass die Mittel zur Sanierung verwandt wurden.“

4. **Bewertung** der Stellungnahme:

Die Kreisverwaltung wurde vom DRK-Kreis über die tatsächliche Bauherreneigenschaft nicht in Kenntnis gesetzt. Das DRK-Kreis hat Zuwendungen zwischen Dezember 2004 und Januar 2006 im eigenen Namen angefordert und deren zweckgebundene Verwendung bestätigt, obwohl ausweislich des Kaufvertrages ab dem 1.1.2005 „Besitz und Nutzung“ an das DRK Stadt übergegangen sind. „Wir räumen ein, dass wir über den erfolgten Verkauf die Kreisverwaltung nicht unterrichtet haben“, werden DRK-Vorsitzender Künneund GF Nickolaus am 5.11.2016 wörtlich in der Rheinpfalz zitiert.

Der DRK-KV KL-Kreis beruft sich zudem - allerdings zu Unrecht - darauf, keine Verpflichtung gehabt zu haben, die Richtigkeit der von ihm gegenüber der Kreisverwaltung abgegeben Erklärungen zu überprüfen. Er kann sich auch nicht mit dem Hinweis darauf aus der Verantwortung ziehen, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass das DRK Stadt die Sanierungen nur zum Teil vornahm.

Dass sich der DRK-KV KL-Land nun seinerseits, so ist aus dem Inhalt der Stellungnahme zu schließen, de facto vom DRK-Stadtverband getäuscht sieht, ist im Hinblick auf unseren Rückforderungsanspruch unerheblich. Es ist aber nach derzeitigem Kenntnisstand von außen auch nicht auszuschließen, dass das DRK-Kreis selbst nichts von der nicht ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel durch das DRK-Stadt wusste. Der DRK-Kreisverband Stadt hat sich zu dieser Frage bisher öffentlich nicht geäußert.

5. Am 22.11.2016 wurde in einem Gespräch zwischen Landrat und 1. Kreisbeigeordneter mit dem DRK-Stadt-GF Marco Prinz Einvernehmen erzielt, dass bei der durchzuführenden **Sanierung der Rettungswache Otterbach eine Doppelförderung vermieden** wird. Alle Gewerke, die bereits in 2005 gefördert wurden und die jetzt neu angepackt werden müssen, werden mit dem Restzeitwert abgeschrieben und von den zuschussfähigen Kosten abgesetzt.

6. **Fazit:**

Einerseits hat der DRK-Kreisverband KL-Land e.V. die Kreisverwaltung über den Wechsel in der Bauherreneigenschaft nicht informiert, sondern vielmehr alle Zuschüsse in eigenem Namen abgerufen und insoweit die Kreisverwaltung über einen langen Zeitraum hinweg getäuscht. Andererseits hat er aber auch Belege vorgelegt, aus welchen sich ergibt, dass der DRK KV KL-Stadt dem DRK-Kreis gegenüber versichert hat, die von ihm erhaltenen Mittel in voller Höhe zweckgebunden verwendet zu haben. Insofern beruft sich DRK-Kreis darauf, den Landkreis im Hinblick auf die zweckgebundene Verwendung der Mittel nicht arglistig getäuscht zu haben.

Der DRK KV KL-Kreis erklärt im Rahmen der Anhörung - und durch seinen Vorsitzenden auch öffentlich -, dass er die zu viel gezahlten Zuschüsse nebst Zinsen zurückzahlen wird (ca. 670.000 €). Es ist zu erwarten, dass eine Rückforderung des gesamten Betrages (ca. 950.000 € inkl. Zinsen) zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen würde, die ein nicht unbeträchtliches finanzielles Risiko auch für den Landkreis mit sich bringen.

Aus diesem Grund hält die Kreisverwaltung ihren bereits zur KA-Sitzung am 31.10.2016 ausgesprochenen Empfehlungsbeschluss aufrecht, nur die gewährten Zuschüsse nebst

Zinsen zurückzufordern, welche nicht zur Sanierung der Rettungswache Otterbach verwandt wurden.

Sachverhalt der Beratungsvorlage zur Sitzung des Kreisausschusses am 31. Oktober 2016:

Der DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land hat aufgrund falscher Angaben 415.322 Euro zu viel vom Landkreis kassiert. Er will jetzt alles zurückzahlen, plus 251.036,- Euro Zinsen. Der Kreistag muss nun noch darüber entscheiden, ob dies ausreichend ist.

Der DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land beantragte und bekam in den Jahren 2004 – 2006 vom Landkreis Kaiserslautern für die Generalsanierung der Rettungswache Otterbach insgesamt 586.293,- € an Zuschuss (das sind 75% auf Baukosten von 781.724,- €; Rechtsgrundlage ist das Rettungsdienstgesetz). Die Auszahlung der Kreismittel beruhte auf falschen Erklärungen des DRK Kreisverbands Kaiserslautern-Land. Aufgrund dieser unrichtigen Angaben hat das DRK für die Sanierung der Rettungswache Otterbach 415.322,43 Euro zu viel vom Landkreis Kaiserslautern erhalten.

Der DRK-Kreisverband Kaiserslautern-Stadt ist (seit 2004/2005) Eigentümer der Rettungswache. Er stellte im August 2016 einen Antrag auf Zuschuss zur Flachdachsanierung. Da zum einen die Sanierung des Daches schon 2005 bezuschusst worden ist und zum zweiten im damaligen Bescheid festgelegt war, dass das DRK in den folgenden 25 Jahren auf die erneute Beantragung von Mitteln verzichten wird, hat die Kreisverwaltung eine Nachprüfung vor Ort vorgenommen. Dabei hat sich herausgestellt, dass die geplante Generalsanierung nicht erfolgt ist und dass der Großteil der Baumaßnahmen, für die das DRK Kreiszuschüsse angefordert und erhalten hat, überhaupt nicht ausgeführt worden ist. Es wurden ausweislich der beim DRK angeforderten und am 21.09.2016 vorgelegten Rechnungen lediglich 235.116,04 € für Sanierungsarbeiten ausgegeben, davon waren 227.960,76 € zusschussfähig. Demnach hätte der Zuschuss nur 170.970,57 € betragen dürfen.

Der Geschäftsführer des DRK Kreisverbands KL-Land erklärte gegenüber der Kreisverwaltung die von ihm abgegebenen unrichtigen Bestätigungen der zweckgemäßen Mittelverwendung so: Er habe die Erklärungen vom DRK Kreisverband KL-Stadt vorgelegt bekommen und diese dann mit seiner Unterschrift versehen und im Namen des DRK KV KL-Land ungeprüft an die Kreisverwaltung weitergegeben. Der DRK KV KL-Stadt habe bereits 2004 die Rettungswache Otterbach gekauft und auch die Sanierungsarbeiten durchgeführt. Alle Zuwendungen des Landkreises seien unverzüglich und in voller Höhe vom DRK-Kreis an den DRK KV KL-Stadt weitergereicht worden. Dieser Vorgang war der Kreisverwaltung damals nicht bekannt.

Normalerweise legen die Zuwendungsempfänger die notwendigen Unterlagen vor und die jeweils zuständige Fachabteilung prüft deren Richtigkeit. Warum das in diesem Fall nicht so war, darüber kann nur noch spekuliert werden. Ganz sicher gab es innerhalb der Verwaltung keinen Grund zum Misstrauen, war doch der Vorsitzende des DRK gleichzeitig auch der Landrat des Landkreises. Der damals zuständige Fachbereichsleiter ist verstorben und kann leider nicht mehr befragt werden. Es gibt zudem in den Akten einen Hinweis darauf, dass es die DRK-Verantwortlichen von Anfang an darauf angelegt hatten, keine "detaillierten Kostennachweise" einzureichen. Das ist letztendlich zwar 10 Jahre lang auch tatsächlich gelungen, aber es lässt sich nicht mehr aufklären, wieso. Keiner der Mitarbeiter, die in irgendeiner Funktion mit dem Vorgang befasst waren und noch befragt werden konnten, hatte eine Erklärung dafür.

Die "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln" sind zwar bereits seit 1976 in Kraft, aber dennoch dem Grunde nach immer noch umfassend und praktikabel. Sie müssen und werden in Teilen aktualisiert und der aktuellen Rechtslage (z.B. bei der Höhe der Verzinsung) angepasst werden.

Aus dem aktuellen Anlass heraus durchgeführte Überprüfungen der Förderpraxis der Kreisverwaltung haben ergeben, dass sich in allen anderen Fällen die Zuwendungsempfänger de facto durchgängig an die Vorgaben der Bewilligungsbedingungen gehalten haben, nur eben nicht in diesem Fall der DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land. Alle mit Zuwendungen und Zuschüssen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung werden deshalb darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsbedingungen grundsätzlich zum Bestandteil eines jeden Bewilligungsbescheides zu machen sind, damit sie auch die entsprechende Außenwirkung entfalten können.

Der (damalige und heutige) Vorsitzende des DRK Kreisverbands KL-Land hat mit Schreiben vom 22.10.2016 erklärt, dass der DRK Kreisverband KL-Land nach Erhalt eines entsprechenden Bescheids den überzahlten Betrag von 415.322,43 € zuzüglich Zinsen von 251.036,76 € (Stand: 17.10.2016), also zusammen 666.359,19 €, an den Landkreis zurückzahlen werde.

Die Kreisverwaltung ist an die vom Kreistag erlassenen Bewilligungsbedingungen gebunden. Diese Bedingungen sehen vor, dass eine Bewilligung in voller Höhe zurückzufordern ist, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Der Landkreis wird deshalb auf Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und der Bewilligungsbedingungen des Landkreises vom DRK KV KL-Land den gesamten Zuwendungsbetrag zuzüglich Zinsen zurückfordern. Dies sind 586.293,00 € Zuschuss zuzüglich 364.694,88 € Zinsen (Stand: 17.10.2016), zusammen also 950.987,88 €. Die vorgeschriebene Anhörung des Betroffenen wird derzeit in der Fachabteilung vorbereitet.

Die Rückforderung des gesamten Zuwendungsbetrages würde jedoch nach Einschätzung der Kreisverwaltung eine unbillige Härte darstellen, weil ja zum Gegenwert von 227.960,76 € tatsächlich auch Arbeiten an der Rettungswache durchgeführt wurden und die Rettungswache seither durchgängig in Betrieb ist. Allerdings ist die Rettungswache über das hinaus, was in den Jahren 2005/2006 getan wurde, noch erheblich sanierungsbedürftig. Dies hat das DRK am 14.10.2016 der Kreisverwaltung gegenüber bestätigt.

Für die Zuwendungen in Höhe von 170.970,57 €, die zweckentsprechend verwendet wurden, gibt es rein faktisch keinen Rückforderungsbedarf, denn die Rettungswache wird bestimmungsgemäß genutzt. Wenn aber die (endgültige) Sanierung der Rettungswache Otterbach ansteht, werden zur Vermeidung einer Doppelförderung nur die Gewerke als förderfähig anerkannt, welche nicht bereits 2004/2005 gefördert wurden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Zuwendungen aus 2004/2005 in voller Höhe ihrem Bestimmungszweck erhalten bleiben.

Diesen Weg kann die Verwaltung von sich aus jedoch nicht gehen, sie ist an die Vorgabe der Richtlinien gebunden. Der Kreistag hingegen hat das Recht und die Möglichkeit, im Rahmen des VwVfG die Rückforderung auf die reine Überzahlung (zuzüglich Zinsen) zu beschränken und darüber hinaus beim Restbetrag eine Doppelförderung auszuschließen. Das VwVfG sagt hierzu: „Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann... ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden“ (§ 48 Abs. 1).

Zwei ergänzende Hinweise zur Frage der Verjährung:

Es ist hier zu unterscheiden zwischen der öffentlich-rechtlichen und der strafrechtlichen Verjährung:

1. Gemäß VwVfG beginnt die Verjährung ein Jahr nach Kenntnisnahme der Tatsachen, welche die Rücknahme eines Verwaltungsaktes rechtfertigen. Die Kreisverwaltung ist sofort nach Kenntnisnahme tätig geworden, deshalb ist die Rückforderung nicht verjährt. Im Falle arglistiger Täuschung gilt die Ein-Jahres-Frist nicht.
2. Die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern wurde am 18.10.2016 zur Prüfung der strafrechtlichen Relevanz von der Kreisverwaltung über den Vorgang in Kenntnis gesetzt. Officialdelikte sind von Amts wegen zu verfolgen. Die strafrechtliche Verjährung orientiert sich am Zeitpunkt der Vollendung der Straftat.]

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

1. vom DRK Kreisverband Kaiserslautern-**Land** e.V. den Teil der Zuwendung (zuzüglich Zinsen gem. Verwaltungsverfahrensgesetz) zurückzufordern, welcher aufgrund der unrichtigen DRK-Erklärungen zu viel gezahlt worden ist (Stand 17.10.2016: 666.359,19 €),
2. im Falle einer (endgültigen) Sanierung der DRK Rettungswache Otterbach werden zur Vermeidung einer Doppelförderung nur die Gewerke und die einzelnen Sanierungsmaßnahmen bei den förderfähigen Kosten anerkannt, welche nicht bereits 2004/2005 gefördert wurden. |

TOP 3 Nachwahlen von Ausschussmitgliedern
Vorlage: 0818/2016

Mit Schreiben vom 14.10.2016 hat Herr Michael Gasiorek sein Mandat als Kreis- tagsmitglied zum 31.10.2016 niedergelegt. Gleichzeitig legt er auch sein Mandat in den Fachausschüssen des Kreistages nieder.

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahlen ist die CDU-Fraktion.

Der Vorsitzende stellt die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über den Wahlvorschlag und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich einstimmig für die Vornahme der offenen Abstimmung zum gemeinsamen Wahlvorschlag aus.

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der CDU Fraktion.

a) Dieser schlägt für die Fachausschüsse und die Hauptversammlung des Landkreis- tages Frau Waltraud Gries zur Nachwahl vor.

b) Für den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft wird Herr Ralf Hechler vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 33 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

Die anwesenden Gremienmitglieder Frau Waltraud Gries sowie Herr Ralf Hechler nehmen die Wahl an.

25.11.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	28.11.2016	öffentlich
Kreistag	05.12.2016	öffentlich

Nachwahlen von Ausschussmitgliedern

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.10.2016 hat Herr Michael Gasiorek sein Mandat als Kreistagsmitglied aus beruflichen Gründen zum 31.10.2016 niedergelegt. Gleichzeitig legt er auch sein Mandat in den Ausschüssen nieder.

Folgende Nachwahlen sind daher durchzuführen:

- | | | |
|-----|--|-----------------------|
| 1. | Kreisrechtsausschuss | ordentliches Mitglied |
| 2. | Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss | ordentliches Mitglied |
| 3. | Ausschuss für Kreisentwicklung, Wirtschafts-
Förderung | ordentliches Mitglied |
| 4. | Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung-
gesellschaft (WFK) | ordentliches Mitglied |
| 5. | Schulträgerausschuss | Stellvertreter |
| 6. | Sportausschuss | Stellvertreter |
| 7. | Sozialausschuss | Stellvertreter |
| 8. | Regionalausschuss | Stellvertreter |
| 9. | Jugendhilfeausschuss | Stellvertreter |
| 10. | Hauptversammlung des LKT | Stellvertreter |

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die CDU-Fraktion.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der CDU Fraktion.

a) Dieser schlägt für die Fachausschüsse und die Hauptversammlung des Landkreistages Frau Waltraud Gries zur Nachwahl vor.

b) Für den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft wird Herr Ralf Hechler vorgeschlagen.]

[Im Auftrag:

Achim Schmidt]

TOP 4 Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen hier: Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises

- a) Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2015**
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses 2015**
 - c) Verwendung des Jahresgewinns und Übertragung des Einnahmeüberschusses an den Einrichtungsträger**
- Vorlage: 0804/2016**

Nach einem kurzen Sachvortrag durch den Vorsitzenden, Herr Landrat Junker stimmt der Kreistag ab:

Der Kreistag beschließt:

- 1) Der Jahresabschluss 2015 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises wird gem. § 27 EigAnVO wie folgt festgestellt:
 - a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **348.850,19 EUR** ab.
 - b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2015 beträgt **2.707.369,11 EUR**.
- 2) Der Jahresgewinn 2015 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 3) Ein Teil des Einnahmeüberschusses der Einrichtung Abfallentsorgung des Jahres 2015 wird gem. § 11 Abs. 8 S. 2 EigAnVo in Höhe von **253.235,- EUR** an den Einrichtungsträger, zum Ausgleich bereits durch diesen übernommener Verlustausgleiche aus Vorjahren, zurück übertragen.

Der Jahresgewinn 2015 aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ in Höhe von **42.964,60 EUR**, wird gem. § 8 Abs. I S. 5 KAG, an den Einrichtungsträger abgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 33 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

07.11.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	16.11.2016	öffentlich
Kreisausschuss	28.11.2016	öffentlich
Kreistag	05.12.2016	öffentlich

Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen hier: Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises

- a) **Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2015**
- b) **Feststellung des Jahresabschlusses 2015**
- c) **Verwendung des Jahresgewinns und Übertragung des Einnahmeüberschusses an den Einrichtungsträger**

Sachverhalt:

1) Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2015 der Einrichtung Abfallentsorgung

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat zwischen dem Abschlussprüfer und dem Landrat in seiner Funktion als Werkleiter eine Schlussbesprechung zu erfolgen.

Nachdem die Einrichtung zwar nach Eigenbetriebsrecht verwaltet, ein eigener Werkausschuss aber nicht gebildet wurde, findet die Schlussbesprechung im Rahmen der Sitzung des Kreisausschusses am 28.11.2016 statt.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 ist vor der Feststellung des Jahresabschlusses, die durch den Kreistag erfolgt, diese Schlussbesprechung durchzuführen. Zu dieser Schlussbesprechung ist auch der Rechnungshof Rheinland-Pfalz eingeladen.

Nach Feststellung des Wirtschaftsprüfers, Herrn Dr. Harald Breitenbach und aufgrund der bei der Prüfung durch ihn gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutref-

fendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend und umfassend dar.

Der vorläufige Jahresabschluss 2015 mit Bilanz zum 31.12.15, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 ist als Anlage beigelegt.

2) Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Abfallentsorgungseinrichtung

Der Jahresabschluss 2015 der Einrichtung Abfallentsorgung wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Burret GmbH, Ludwigshafen, geprüft.

a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **348.850,19 EUR** ab.

b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2015 schließt mit einem Betrag von **2.707.369,11 EUR** ab.

Der Jahresabschluss ist gem. § 27 EigAnVO dem Werksausschuss vorzulegen und durch diesen festzustellen. Da beim Landkreis ein solcher nicht gebildet ist, erfolgt die Vorlage an den Kreisausschuss und Kreistag. Die bezüglich des Jahresabschlusses erforderliche Schlussbesprechung mit dem Wirtschaftsprüfer erfolgt im Rahmen der Kreisausschusssitzung am 28.11.2016.

Die formelle Feststellung des Jahresergebnisses erfolgt im Kreistag.

3) Verwendung des Jahresgewinns

Die Verwaltung schlägt vor, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen. Ein Teil des Einnahmeüberschusses der Einrichtung Abfallentsorgung des Jahres 2015 sollte in Höhe von **253.235,- EUR** an den Einrichtungsträger, zum Ausgleich bereits durch diesen übernommener Verlustausgleiche aus Vorjahren, zurück übertragen werden.

Darüber hinaus soll der Jahresgewinn 2015 aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ in Höhe von **42.964,60 EUR** (um Kapitalertragssteuer bereinigt), gem. § 8 Abs. 1 S. 5 KAG, an den Einrichtungsträger abgeführt werden.

Hierüber ist durch die zuständigen Gremien Beschluss zu fassen.

4) Entlastungserteilung

Die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2015 wird zusammen mit der Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 des Landkreises Kaiserslautern nach § 114 Abs. 1 S. 2 GemO erteilt.]

Beschlussvorschlag:

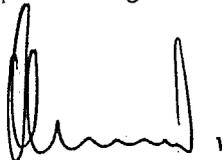
Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss/ Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Der Kreistag beschließt:

- 1) Der Jahresabschluss 2015 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises wird gem. § 27 EigAnVO wie folgt festgestellt:
 - a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **348.850,19 EUR** ab.
 - b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2015 beträgt **2.707.369,11 EUR**.
- 2) Der Jahresgewinn 2015 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 3) Ein Teil des Einnahmeüberschusses der Einrichtung Abfallentsorgung des Jahres 2015 wird gem. § 11 Abs. 8 S. 2 EigAnVo in Höhe von **253.235,- EUR** an den Einrichtungsträger, zum Ausgleich bereits durch diesen übernommener Verlustausgleiche aus Vorjahren, zurück übertragen.

Der Jahresgewinn 2015 aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ in Höhe von **42.964,60 EUR**, wird gem. § 8 Abs. I S. 5 KAG, an den Einrichtungsträger abgeführt.

Im Auftrag:



Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

Jahresabschluss 2015 mit Bericht und Testat

**TOP 5 Neuregelung der Umsatzbesteuerung;
Besteuerung der öffentlichen Hand
Vorlage: 0810/2016**

Der Kreistag stimmt einer verlängerten Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG (mit Widerspruchsrecht) und der Abgabe einer entsprechenden Erklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 33 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

15.11.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	28.11.2016	öffentlich
Kreistag	05.12.2016	öffentlich

Neuregelung der Umsatzbesteuerung; Besteuerung der öffentlichen Hand

Sachverhalt:

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend reformiert und das deutsche Umsatzsteuergesetz der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) sowie der Rechtsprechung des BFH angenähert. Dies führt dazu, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) tendenziell häufiger als bisher in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuer geraten. Die Änderungen hat der Gesetzgeber durch eine Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG flankiert, nach der die jPöR gegenüber dem Finanzamt erklären kann, auf die Anwendung der Neuregelung bis zum 31.12.2020 zu verzichten.

Bisherige Regelung:

Bisher galten bei Fragen einer Umsatzbesteuerung für jPöR die Regelungen des Körperschaftsteuerrechts. Demnach kam eine Umsatzsteuerpflicht lediglich bei ertragsteuerlich relevanten Betrieben gewerblicher Art (BgA) in Frage. Im Rahmen der BgA's war die jPöR Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne. Tätigkeiten der Vermögensverwaltung oder hoheitliches Handeln waren im Allgemeinen nicht umsatzsteuerrelevant. Darüber hinaus galt eine umsatzsteuerliche Nichtaufgriffsgrenze in Höhe von jährlich 30.678 € für gleichartige Tätigkeiten.

Neuregelung:

Die grundlegende Änderung besteht darin, dass jPöR künftig nicht mehr, wie bislang im § 2 Abs. 3 UStG, in einem gesonderten Abschnitt innerhalb des Umsatzsteuergesetzes behandelt werden, sondern nun die Grundregel für die Bestimmung unternehmerischen Handelns in § 2 Abs. 1 UStG gilt. Im Grundsatz werden jPöR also durch jede wirtschaftlich ausgeübte Tätigkeit Unternehmer, sofern nicht in dem neuen § 2b einschränkend geregelt ist, dass dieser Grundsatz nicht gilt.

Vereinfachend sind jPöR im umsatzsteuerlichen Sinne kein Unternehmer, solange sie ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt auferlegte Tätigkeiten (und eben keine privatrechtlichen Tätigkeiten) ausüben, beispielsweise, weil sie wirtschaftliche Tätigkeiten auf Basis öffentlich-rechtlicher Regelungen ausüben.

Im Umkehrschluss heißt das, dass alle privatrechtlichen Leistungen einer jPöR, wie sie auch

von privaten Wirtschaftsteilnehmern getätigt werden, grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen.

Die Tätigkeit einer jPöR gilt trotz öffentlich-rechtlicher Grundlage als umsatzsteuerlich relevant, falls ansonsten größere Wettbewerbsverzerrungen eintreten würden.

Ab wann gilt die Neuregelung:

Die Neuregelung des § 2b UStG ist grundsätzlich zum 01. Januar 2016 in Kraft getreten. Allerdings besteht zum einen eine (automatische) Übergangsregelung für vor dem 1. Januar 2017 ausgeführte Leistungen, die entsprechend der bisherigen Rechtslage des § 2 Abs. 3 UStG zu behandeln sind.

Im Kalenderjahr 2016 gelten die bisher bestehenden Regelungen somit weiter. Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem 01.01.2017 anzuwenden.

Übergangsvorschrift § 27 Abs. 22 UStG:

Nach § 27 Abs. 22 UStG kann die jPöR dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Diese Optionserklärung ist für sämtliche Tätigkeiten und Leistungen einheitlich abzugeben. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Optionserklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Nach diesem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ausgeschlossen.

Folgen der Neuregelung / Stand der Umsetzung:

Künftig wird mit der Neuregelung der Umsatzbesteuerung eine tätigkeitsbezogene Betrachtung in den Vordergrund rücken, bei der insbesondere die Rechtsgrundlage sowie die Frage einer möglichen Wettbewerbsverzerrung eine Rolle spielt.

Dazu müssen jedoch noch eine Vielzahl von Praxisfragen geklärt werden und ein Fülle von unbestimmten Rechtsbegriffen, von denen in vielen Fällen die umsatzsteuerliche Auswirkung abhängt, konkretisiert werden.

Dass Leistungen künftig der Umsatzsteuer unterliegen bedeutet auch, dass Vorschriften zur Umsatzsteuerbefreiung neue Bedeutung erlangen und beachtet werden müssen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat den kommunalen Spitzenverbänden einen ersten Entwurf eines BMF-Schreibens (datiert vom 28.09.2016) zu Anwendungsfragen des § 2b UStG vorgelegt. Die kommunalen Spitzenverbände haben mit Schreiben vom 27.10.2016 zu diesem Entwurf Stellung genommen und eine Reihe von Änderungs- und Ergänzungsbedarfe geltend gemacht.

Wie der Landkreistag im Sonderrundschreiben S741/2016 vom 02.11.2016 anführt, widmet sich die gemeinsame Stellungnahme angesichts der Fülle von Auslegungsfragen, die das neue Recht mit sich bringt, zunächst nur auf die vorrangig zu klärenden grundsätzlichen Fragen. Darüber hinaus werden künftig noch weitere detaillierte Abgrenzungsfragen zu klären sein.

Vom Landkreistag wird nach wie vor empfohlen, im Regelfall von der oben angeführten Option nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen, soweit nicht besondere Gründe vor Ort für eine frühere Anwendung des neuen § 2b UStG sprechen.

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen die Vielzahl von Rechtsunsicherheiten und Klärungsbedarfe und die Möglichkeit, dass die Optionserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

|

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt einer verlängerten Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG (mit Widerrufsrecht) und der Abgabe einer entsprechenden Erklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben.]

[Im Auftrag:

Thomas Lauer]

**TOP 6 Mittelfristiges Investitionsprogramm "Fahrzeuge 2016 - 2020" des Landkreises Kaiserslautern für die Bereiche des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes
Vorlage: 0816/2016**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes wird das Wort an Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt erteilt. Diese stellt dem Kreistag das mittelfristige Investitionsprogramm entsprechend der Beratungsvorlage vor.

Dem mittelfristigen Investitionsprogramm „Fahrzeuge 2016 - 2020“ des Landkreises Kaiserslautern wird als Planungs- und Beschaffungsgrundlage zur Erfüllung seiner Pflichtaufgaben in den Bereichen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz – wie vorgeschlagen – zugestimmt.

Hiervon unberührt bleiben notwendige Genehmigungen der Kreisgremien vor einer tatsächlichen Beschaffung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 34 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

11.11.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	28.11.2016	öffentlich
Kreistag	05.12.2016	öffentlich

Mittelfristiges Investitionsprogramm "Fahrzeuge 2016 - 2020" des Landkreises Kaiserslautern für die Bereiche des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes

Sachverhalt:

Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichtaufgabe hat der Landkreis gemäß § 5 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) i.V.m. §§ 5 ff. Feuerwehrverordnung (FwVO) sowie dem Landeskonzept über die Katastrophenschutzstrukturen des Sanitäts-, Betreuungs- und Versorgungsdienstes u. a. bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe bereitzuhalten. Er muss darüber hinaus Sorge tragen, dass die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die notwendige Ausrüstung verfügen.

Der Landkreis Kaiserslautern ist in diesem Bereich gut ausgestattet und erfüllt aktuell die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Jedoch unterliegt der Fahrzeugpark (41 Fahrzeuge und Abrollbehälter) einem ständigen Wandel, alte Fahrzeuge müssen ersatzbeschafft werden, neue Landeskonzepte erfordern neue Fahrzeugtypen und letztendlich muss auch immer am bestehenden Gefährdungspotenzial der taktische Einsatzwert der Fahrzeuge überprüft und ggf. angepasst werden.

Das mittelfristige Planungskonzept schlüsselt die nach aktuellem Stand notwendigen Fahrzeugbeschaffungen (incl. Abrollbehälter für Wechselladerfahrzeuge) bis zum Jahre 2020 auf. Damit wird eine Planungssicherheit für die Kreisgremien sowie bei den Verantwortlichen der Gefahrenabwehr geschaffen, was die Erstellung und Anpassung von Konzepten erleichtert.

Die im Konzept angenommenen notwendigen Kosten für die Beschaffungen sind aktuelle Richtwerte und werden bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das entsprechende Jahr ggf. nach dem aktuellen Marktpreis korrigiert.

Im Jahre 2020 wird diese Planung überprüft und für die folgenden fünf Jahre festgelegt. Dabei werden wieder notwendige Ersatzbeschaffungen sowie die ggf. notwendige Beschaffung von Neufahrzeugen (falls Fahrzeugtyp bisher nicht im Fahrzeugpark vorhanden) eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Dem mittelfristigen Investitionsprogramm „Fahrzeuge 2016 - 2020“ des Landkreises Kaiserslautern wird als Planungs- und Beschaffungsgrundlage zur Erfüllung seiner Pflichtaufgaben in den Bereichen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz – wie vorgeschlagen – zugestimmt.

Hiervon unberührt bleiben notwendige Genehmigungen der Kreisgremien vor einer tatsächlichen Beschaffung.

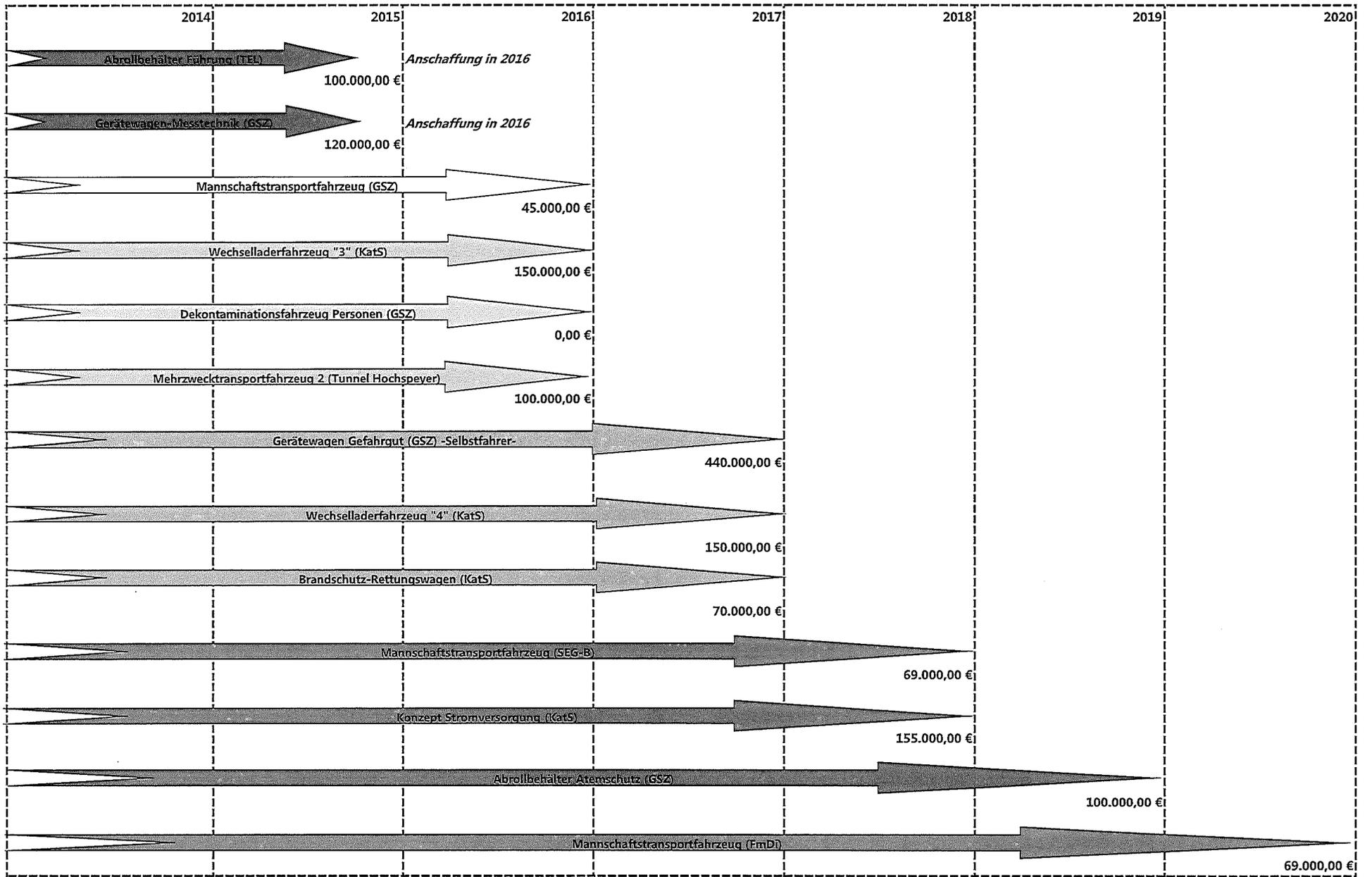
|

|In Vertretung:

Gudrun Heß-Schmidt
1. Kreisbeigeordnete

Anlage/n:

KfZ-Konzept_KatS LK KL_Auszug Fahrzeugbeschaffungen für KT



Ersatz- und Neubeschaffungen Katastrophenschutz Landkreis Kaiserslautern Planung bis 2020

Nr.	Fahrzeug	Baujahr	Kosten	Landeszuschuss	Ersatzbeschaffung	bez. Neufahrzeug
1	Messfahrzeug-Gefahrgut	1991	130.000,00 €	61.000,00 €	2015	Gerätewagen Messgerät
2	Abfallbehälter-Führung	2003	97.000,00 €	28.000,00 €	2015	Abfallbehälter-Führung
3	AC-Erkundungskraftwagen	1994	65.000,00 €	13.000,00 €	2016	Mannschaftstransportfahrzeug (ohne Landeszuschuss)
4	Neubeschaffung	-	150.000,00 €	59.000,00 €	2016	Wechseladerfahrzeug "3"
5	Dekontaminationsmehrzweckfahrzeug	1976	140.000,00 €	-	2016, Kostenneutral v. Bund	Dekontaminationsfahrzeug Personen
6	Mehrzweckfahrzeug 2	1994	100.000,00 €	28.000,00 €	2016	Mehrzweckfahrzeug 2
7	Neubeschaffung	-	150.000,00 €	59.000,00 €	2017	Wechseladerfahrzeug "4"
8	Gerätewagen-Gefahrgut 2	1991	440.000,00 €	141.000,00 €	2017	Gerätewagen Gefahrgut
9	Neubeschaffung	-	70.000,00 €	-	2017	"Brandschutz-Rettungswagen"
10	Neubeschaffung	-	69.000,00 €	13.000,00 €	2018	Mannschaftstransportfahrzeug
11	Neubeschaffung	-	155.000,00 €	46.000,00 €	2018	Abfallbehälter-Stromversorgung
12	Neubeschaffung	-	100.000,00 €	43.000,00 €	2019	Abfallbehälter-Atemschutz
13	Mannschaftstransportfahrzeug	2001	69.000,00 €	13.000,00 €	2020	Mannschaftstransportfahrzeug

Beschaffung vorbehaltlich eines Landeszuschusses (Landeskonzept derzeit in
 Umstellung)

**TOP 7 Kommunales Investitionsprogramm 3.0 (KI 3.0):
Anpassung der Maßnahmenliste
Vorlage: 0831/2016**

Der Vorsitzende Herr Landrat Junker ruft den Tagesordnungspunkt auf und erläutert dem Gremium dass gegenwärtig von dem, des Landkreises zur Verfügung stehenden Kontingent der KI 3.0 Mitteln, eine Summe von 3,2 Mio € noch nicht durch Projekte gebunden sind. Daher unterbreitet er einen Vorschlag hinsichtlich weiterer zur Durchführung angedachter Projekte innerhalb des Landkreises.

Anhand der beigefügten Auflistung stellt er den Vorschlag zur Anpassung der Maßnahmenliste KI 3.0 und die jeweiligen Einzelmaßnahmen hieraus dem Kreistag vor.

Sollten nach Durchführung dieser Projekte weitere Restmittel zur Verfügung stehen und nicht für Kreisprojekte benötigt werden, so werden diese den Verbandsgemeinden zugeteilt.

Nach Klärung einiger Rückfragen stellt der Vorsitzende die vorgeschlagenen Anpassungen zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 33 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 2 –

Änderung Maßnahmenliste KI 3.0

Maßnahme	Gesamtkosten	KI-Mittel
1. Energetische Sanierung Dach KV Lauterstraße	580.000,00	522.000,00
2. Energetische Sanierung KV - Kostenpuffer	400.000,00	360.000,00
3. Je 1 Elektro-Ladesäule für 7 VGs (a 35.000 €)	245.000,00	220.500,00
4. 1 Elektro-Ladesäule KV Lauterstraße	35.000,00	31.500,00
5. Energ. San. IGS Landstuhl: Heizung/Fenster	1.000.000,00	675.000,00
	2.260.000,00	1.809.000,00
Weitergabe an VGs: 3,2 Mio ./. KI-Mittel		1.391.000,00
Anteil Landstuhl an VG-Mitteln: 16,22%		225.620,20
Anteil Landstuhl: 25% von 90% der IGS-Sanierung:	1.000.000,00	225.000,00
Anteil Bruchmühlbach-Miesau 19,81%		275.557,10
Anteil Enkenbach-Alsenborn 28,85%		401.303,50
Anteil KL-Süd 6,87%		95.561,70
Anteil Landstuhl 16,22%		225.620,20
Anteil Otterach-Otterberg 20,15%		280.286,50
Anteil Ramstein-Miesenbach 3,64%		50.632,40
Anteil Weilerbach 4,46%		62.038,60
		1.391.000,00

TOP Ö 7

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3

1.3/t/

0831/2016



21.11.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	28.11.2016	öffentlich
Kreistag	05.12.2016	öffentlich

Kommunales Investitionsprogramm 3.0 (KI 3.0): Anpassung der Maßnahmenliste

Sachverhalt:

Der Vortrag erfolgt in der Sitzung. |

TOP 8 Beantwortung einer Anfrage
Vorlage: 0819/2016

Das Wort wird zunächst dem anfragenden Kreistagsmitglied Herrn Harald Hübner erteilt. Dieser gibt daraufhin zunächst eine Begründung seiner eingereichten Anfrage vom 13. November 2016 ab.

Das Wort wird anschließend der 1. Kreisbeigeordneten Gudrun Heß-Schmidt erteilt; diese beantwortet mündlich die Anfrage.

TOP Ö 8

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/CZ/11141
0819/2016



21.11.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	28.11.2016	öffentlich
Kreistag	05.12.2016	öffentlich

Beantwortung einer Anfrage

Sachverhalt:

Beigefügt die eingereichte Anfrage des Kreistagsmitglieds Herrn Harald Hübner. |

Anlage/n:

Anfrage zur Schulentwicklung im Landkreis Kaiserslautern

TOP Ö 8

Anfang der weitergeleiteten E-Mail:

Umgeleitet von: <paul.junker@kaiserslautern-kreis.de>

Von: "Harald Hübner" <huebnerharald@gmx.de>

Datum: 13. November 2016 um 23:23:12 MEZ

An: <paul.junker@kaiserslautern-kreis.de>, <godrun.hess-schmidt@kaiserslautern-kreis.de>, <peter.schmidt@kaiserslautern-kreis.de>

Betreff: Anfrage zur Schulentwicklung im Landkreis Kaiserslautern

Bezug: Einrichtung von 11. und 12. Klassen (Fachabitur) an Realschulen plus

Sehr geehrte Dame, sehr geehrte Herren,

hiermit frage ich, welche Möglichkeiten sieht die Kreisverwaltung an der Realschule plus in Ramstein-Miesenbach (434 Schüler, 22 Klassen) Fachabiturklassen einzurichten?

Bitte in der nächsten Kreistagssitzung beantworten.

Eine Begründung erfolgt in der Kreistagssitzung mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hübner

Bruchmühlbach-Miesau, den 13.11.2016

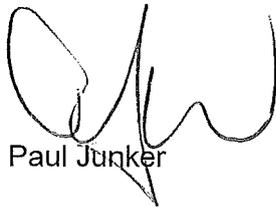
TOP 9 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 06.12.2016

Vorsitzender



Paul Junker

Schriftführerin



Carmen Zäuner